

## Anlage 1, Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. I S.59), und des § 1 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes (HEigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_ die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „TriWiCon“**

#### **Artikel 1**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „TriWiCon“ vom 17. Dezember 2008, veröffentlicht am 23. Dezember 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; in Kraft getreten am 30. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Betriebssatzung des Eigenbetriebs „TriWiCon - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden“ “

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Eigenbetrieb führt den Namen „TriWiCon - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden“.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung gemäß § 3 Abs. 1 S.2 HEigBG durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen.“

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben entscheidet bei Netto - Beträgen von  
- bis zu 50.000 EUR die Betriebsleitung,  
- 50.001 bis 250.000 EUR die Betriebskommission,  
- über 250.000 EUR die Stadtverordnetenversammlung.“

§ 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs entscheiden im Einzelfall

a) im Falle von Stundungen bei Netto - Beträgen  
- bis zu 25.000 EUR die Betriebsleitung,  
- über 25.000 EUR die Betriebskommission.

b) im Falle von Niederschlagungen und von Erlassen bei Netto - Beträgen  
- bis zu 10.000 EUR die Betriebsleitung,  
- über 10.000 EUR die Betriebskommission.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den \_\_\_\_\_ 2018  
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gerich  
Oberbürgermeister